

Der Landrat verwies auf die am 24.08.2017 und 11.09.2017 getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen.

Abg. große Deters regte an, dass diese Angelegenheit „Genehmigung von Dienstreisen“ aufgrund der geringen Tragweite künftig als Geschäft der laufenden Verwaltung deklariert werden könne.

KVR Kassel merkte an, dass versicherungstechnische Aspekte bei der Genehmigung der Dienstreisen eine Rolle spielen.

Abg. große Deters sagte, der versicherungstechnische Aspekt sei im Außenverhältnis richtigerweise zu beachten, jedoch könne der Landrat im Innenverhältnis und somit im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung Dienstreisen für Delegierte des Kreistages genehmigen. Die Politik müsse somit für die Genehmigung der Dienstreisen bzw. für eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung nicht beteiligt werden, was den Arbeitsaufwand in dieser Sache für das Kreistagsbüro erleichtere.

Der Landrat verwies auf § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis und sagte, dass diese Angelegenheit geprüft werde.